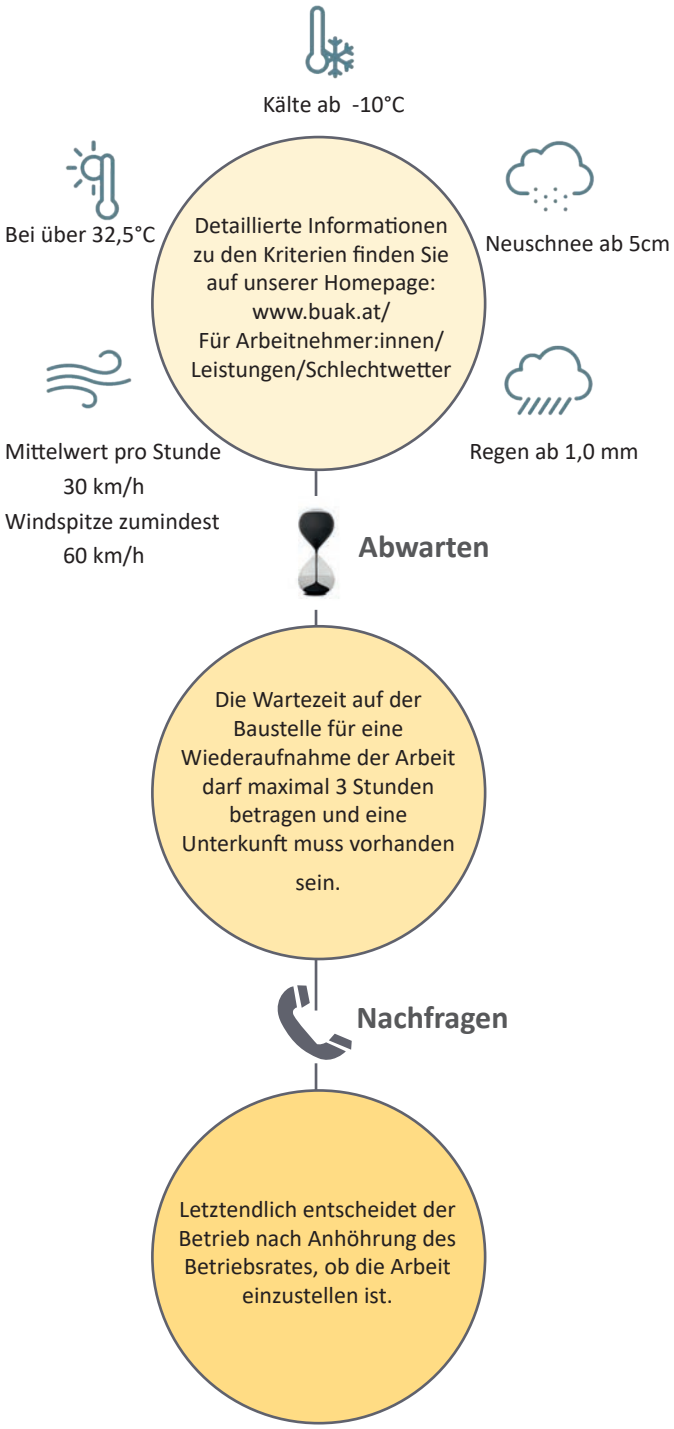


IHRE ANLIEGEN SIND UNS WICHTIG!

STANDORTE

Wien
Kliebergasse 1A
1050 Wien
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Burgenland
Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Mail betriebsbetreuung@buak.at

Salzburg
Hans-Sachs-Gasse 5
5020 Salzburg
Mail ls@buak.at

Oberösterreich
Schubertstraße 48/Top7
4020 Linz
Mail lo@buak.at

Steiermark
Mohsgasse 10
8020 Graz
Mail lst@buak.at

Kärnten
Bahnhofstraße 24
9010 Klagenfurt
Mail lk@buak.at

Tirol
Südtirolerplatz 14-16
6020 Innsbruck
Mail lt@buak.at

Vorarlberg
Kaiserstraße 27
6900 Bregenz
Mail lv@buak.at

+43 (0) 579 579 0

Kundendienst
Tel DW 5000
Mail kundendienst@buak.at

Betriebliche Vorsorgekasse
Tel DW 3000
Mail buak-bvk@buak.at

Für aktuelle Informationen zu den **Öffnungszeiten** scannen Sie bitten den QR-Code:

IMPRESSUM
BUAK. Kliebergasse 1A, 1050 Wien

Alle Infos, Downloads und Formulare unter: www.buak.at

BUAK
BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSKASSE



SACHBEREICH SCHLECHTWETTER

DIE SCHLECHTWETTERREGELUNG FÜR BAUARBEITER:INNEN

nach den Bestimmungen des Bauarbeiter- Schlechtwetterent-schädigungsgesetzes (BschEG)

Stand: 21.10.2026



SCHLECHTWETTER liegt vor, wenn Regen, Schnee, Eis, Frost, Hitze usw. so stark sind, dass die Arbeit nicht verrichtet, zugemutet oder fortgesetzt werden kann.

Sind die Folgewirkungen des schlechten Wetters so groß, dass die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann, fällt dies auch unter die Schlechtwetterregelung.

GELTUNGSBEREICH ARBEITNEHMER:IN

Für die überwiegend im Freien tätigen Bauarbeiter:innen bedeutet Schlechtwetter Arbeitsunterbrechungen, die mit Lohneinbußen verbunden sind.
Die Schlechtwetterregelung dient als Entschädigungs-regelung für den Verdienstentgang, der bei Arbeitsausfällen infolge von Schlechtwetter eintritt.

LEHRLINGE

Die Schlechtwetterregelung gilt auch für Lehrlinge. Ausgenommen sind jedoch jene Lehrlinge, die gleichzeitig in zwei Lehrberufen ausgebildet und nicht nur in einem Betrieb nach §1 BUAG beschäftigt werden.

ANZAHL SCHLECHTWETTERSTUNDEN

Das Schlechtwetterjahr läuft von 1. November bis 31. Oktober. In diesem Zeitraum stehen für jede:n Arbeitnehmer:in 320 Stunden zur Verfügung, für die um Schlechtwetter eingereicht werden kann.

SCHLECHTWETTERKRITERIEN

Kälte

Ab -10°C inkl. Windstärke (Windchill)
Temperatur und Windstärke: Bsp: -1°C und Wind mit 18,4km/h (schwacher Wind) ergeben -10°C

Hitze

Stunden in denen +32,5°C im Schatten überschritten werden, gelten als Schlechtwetterstunden.

Niederschlag

Mäßiger Regen für mehr als 30 Minuten oder ein kurzer, starker Schauer ergibt eine Stunde Schlechtwetter und
starker Regen für mehr als 30 Minuten ergibt den Rest des Tages Schlechtwetter.

Schnee

Die Höhe der Neuschneedecke wird um 7 Uhr gemessen.
5 cm Neuschnee führen zu einer Stunde Schlechtwetter, mindestens 15 cm zu zwei und ab 30 cm ist der ganze Tag als Schlechtwetter zu werten.
Es wird stündlich die Niederschlagsmenge gemessen bzw. wenn es mindestens 30 Minuten schneit, zählt dies auch als Schlechtwetterstunde.

Wind

Mittelwert pro Stunde der Windgeschwindigkeit ergibt mindestens 30km/h (frische Brise, kleine Laubbäume bewegen sich) oder die Windspitze beträgt zumindest 60 km/h (große Bäume bewegen sich), ergibt eine Stunde Schlechtwetter. Drei solcher Stunden hintereinander bedingen den Rest des Tages Schlechtwetter.

BUAK BAUARBEITER-URLAUBS- UND ABFERTIGUNGSKASSE

ABLAUF BEI SCHLECHTWETTER

1. Der Betrieb entscheidet nach Anhörung des Betriebsrates, ob die Arbeit einzustellen ist.
2. Die Arbeitnehmer:innen sind dazu verpflichtet, eine andere angebotene, zumutbare Arbeit im Betrieb zu verrichten.
3. Die Arbeitnehmer:innen haben maximal 3 Stunden auf der Baustelle zu warten, ob eine Wetterbesserung eintritt; geeignete Unterkünfte müssen vorhanden sein.
4. Folgen drei Stunden mit mehr als +32,5°C aufeinander, so bewirken diese Schlechtwetter für den Rest des Arbeitstages. Die Temperatur wird immer im Schatten gemessen.
5. Der/die Arbeitnehmer:in erhält 60% vom Lohn, der ohne Arbeitsausfall gebührt hätte (gem. § 6 Abs. 1 BSchEG) durch den Betrieb im Rahmen der Lohnauszahlung.
6. Der Betrieb reicht bei der BUAK innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Abrechnungs-zeitraumes um Rückerstattung für Schlecht-wetterentschädigung ein.
7. Nach erfolgreicher Prüfung durch die BUAK (war tatsächlich schlechtes Wetter, stehen noch Stunden zur Verfügung etc.) erhält der Betrieb die Refundierung für Schlechtwetterentschädigung.

Hinweis: Für die Wetterprüfung werden ausschließlich Daten der GeoSphere Austria herangezogen!